



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

30.10.2019

Aktenzeichen
5121 - I. 220/RA
bei Antwort bitte angeben

VORLAGE
17/2589

Bearbeiterin: Frau Mazannek
Telefon: 0211 8792-362

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Alle Abg

42. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 6. November 2019

Bericht zu TOP 2 „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020 (Haushaltsgesetz 2020)“

Anlage
1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Biesenbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

42. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 6. November 2019

Schriftlicher Bericht zu TOP 2
"Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2020
(Haushaltsgesetz 2020)"
Fragen der Fraktion der SPD

Frau Abgeordnete Sonja Bongers hat namens der Mitglieder der SPD-Fraktion mit Schreiben vom 09.10.2019 Fragen zum Entwurf des Einzelplans 04 des Haushalts 2020 übermittelt. Diese werden wie folgt beantwortet:

Frage 1:

„Wie hoch war für die Jahre 2017, 2018 und 2019 jeweils Ansatz und Abschluss hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben, aufgeschlüsselt nach:

Einzelplan 04 insgesamt und den Kapiteln

- *Ministerium*
- *Gerichte und ordentliche Gerichtsbarkeit*
- *Generalstaatsanwaltschaft und Staatsanwaltschaften*
- *Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit*
- *Finanzgerichte*
- *Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte*
- *Landessozialgericht und Sozialgerichte*
- *Justizvollzugseinrichtungen*
- *Aus- und Fortbildungseinrichtungen.*

Dabei sollen jeweils auch die Differenzbeträge zwischen Ansatz und Abschluss, sowie der Prozentsatz angegeben werden, zu dem der Ansatz nicht verausgabt wurde.“

Antwort:

Die erbetenen Angaben für die Jahre 2017 und 2018 ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen. Der Abschluss für das Jahr 2019 liegt noch nicht vor.

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen 2017 Soll in TEUR	Einnahmen 2017 Ist in TEUR	Differenz 2017 in TEUR	Differenz 2017 in %
04 010	Ministerium	326,3	1.528,7	1.202,4	368,5
04 020	Allgemeine Bewilligungen	0,0	0,0	0,0	0,0
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	965.554,2	946.173,8	-19.380,4	-2,0
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	177.849,6	372.588,2	194.738,6	109,5
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	8.172,7	10.367,9	2.195,2	26,9
04 230	Finanzgerichte Köln, Düsseldorf und Münster	6.009,7	8.053,2	2.043,5	34,0
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	9.989,5	11.507,1	1.517,6	15,2
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	9.665,2	13.152,8	3.487,6	36,1
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	37.476,4	43.876,8	6.400,4	17,1
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	1.555,9	1.572,6	16,7	1,1

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen 2017 Soll in TEUR	Einnahmen 2017 Ist in TEUR	Differenz 2017 in TEUR	Differenz 2017 in %
04 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen	1.868,9	4.711,6	2.842,7	152,1
Epl. 04		1.218.468,4	1.413.532,7	195.064,3	16,0

Kapitel	Bezeichnung	Ausgaben 2017 Soll* in TEUR	Ausgaben 2017 Ist in TEUR	Differenz 2017 in TEUR	Differenz 2017 in %
04 010	Ministerium	24.578,2	28.362,8	- 3.784,6	- 15,4
04 020	Allgemeine Bewilligungen	60.097,3	70.772,6	- 10.675,3	- 17,8
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	2.050.940,4	1.991.220,7	59.719,7	2,9
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	247.850,0	245.481,2	2.368,8	1,0
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	74.839,6	73.934,6	905,0	1,2
04 230	Finanzgerichte Köln, Düsseldorf und Münster	21.271,3	21.792,6	- 521,3	- 2,5
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	66.439,1	61.870,3	4.568,8	6,9
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	118.451,7	107.691,0	10.760,7	9,1
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	720.101,5	712.918,7	7.182,8	1,0
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	17.893,3	17.780,3	113,0	0,6
04 900	Versorgung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen	748.451,1	757.088,0	- 8.636,9	- 1,2
Epl. 04		4.150.913,5	4.088.912,9	62.000,6	1,5

*Soll lt. Haushaltsplan ohne Umsetzungen im Haushaltsvollzug, ohne Verstärkungen aus Epl. 20 und ohne Deckungsmöglichkeiten aus Mehreinnahmen

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen 2018 Soll in TEUR	Einnahmen 2018 Ist in TEUR	Differenz 2018 in TEUR	Differenz 2018 in %
04 010	Ministerium	326,3	3.315,6	2.989,3	916,1
04 020	Allgemeine Bewilligungen	0,0	0,0	0,0	0,0
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	967.454,2	1.014.639,2	47.185,0	4,9
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften	235.849,6	222.666,9	-13.182,7	-5,6
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit	8.345,7	10.957,5	2.611,8	31,3
04 230	Finanzgerichte Köln, Düsseldorf und Münster	6.709,7	5.982,7	-727,0	-10,8
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	10.059,5	10.156,8	97,3	1,0

Kapitel	Bezeichnung	Einnahmen 2018 Soll in TEUR	Einnahmen 2018 Ist in TEUR	Differenz 2018 in TEUR	Differenz 2018 in %
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	11.349,6	14.391,3	3.041,7	26,8
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	37.476,4	40.953,8	3.477,4	9,3
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	1.505,9	1.399,5	-106,4	-7,1
04 900	Versorgung der Beamtinnen und Beam- ten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen	3.473,2	4.717,8	1.244,6	35,8
Epl. 04		1.282.550,1	1.329.181,0	46.630,9	3,6

Kapitel	Bezeichnung	Ausgaben 2018 Soll* in TEUR	Ausgaben 2018 Ist in TEUR	Differenz 2018 in TEUR	Differenz 2018 in %
04 010	Ministerium	29.466,5	30.247,6	-781,1	-2,7
04 020	Allgemeine Bewilligungen	58.644,4	74.626,7	-15.982,3	-27,3
04 210	Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit	2.123.153,2	2.032.419,1	90.734,1	4,3
04 215	Generalstaatsanwaltschaften und Staats- anwaltschaften	265.002,1	257.411,4	7.590,7	2,9
04 220	Gerichte der allgemeinen Verwaltungsge- richtsbarkeit	82.353,3	81.052,2	1.301,1	1,6
04 230	Finanzgerichte Köln, Düsseldorf und Münster	21.089,8	21.401,3	-311,5	-1,5
04 240	Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte	66.062,9	59.677,6	6.385,3	9,7
04 250	Landessozialgericht und Sozialgerichte	113.057,0	110.542,3	2.514,7	2,2
04 410	Justizvollzugseinrichtungen	731.050,1	730.676,9	373,2	0,1
04 510	Aus- und Fortbildungseinrichtungen der Justizverwaltung	20.003,0	19.662,2	340,8	1,7
04 900	Versorgung der Beamtinnen und Beam- ten, Richterinnen und Richter sowie deren Hinterbliebenen	767.451,8	794.366,0	-26.914,2	-3,5
Epl. 04		4.277.334,1	4.212.083,2	65.250,9	1,5

*Soll lt. Haushaltsplan ohne Umsetzungen im Haushaltsvollzug, ohne Verstärkungen aus Epl. 20 und ohne Deckungsmöglichkeiten aus Mehreinnahmen

Frage 2:

„Wie viele neue Stellen sind insgesamt im Einzelplan 04 durch den Nachtragshaushalt 2017, Haushalt 2018 und Haushalt 2019 beschlossen worden und wie hoch ist die Zahl der unbesetzten Stellen der im Einzelplan 04 vorgesehenen Stellen zum 01.11.2019 (wenn die Zahlen zum Zeitpunkt der Beantwortung noch nicht vorliegt, zum 01.10.2019)?“

Antwort:

Im Einzelplan 04 wurden mit dem Nachtragshaushalt 2017 insgesamt 48, mit dem Haushalt 2018 insgesamt 1135 und mit dem Haushalt 2019 insgesamt 500 Planstellen und Stellen eingerichtet. Damit sind im Haushaltsjahr 2019 im Einzelplan 04 insgesamt 34.685 Planstellen und Stellen etatisiert worden. Davon sind zum Stichtag 01.10.2019 insgesamt 2029,83 Planstellen und Stellen unbesetzt.

Frage 3:

„Wie wurden die mit dem Nachtragshaushalt 2017, Haushalt 2018 und Haushalt 2019 vom Landtag für den Einzelplan 04 beschlossenen neuen Stellen auf Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten verteilt?“

Antwort:

Gerichtlicher und staatsanwaltlicher Bereich

Mit Ausnahme der Finanzgerichte Düsseldorf, Münster und Köln werden die etatisierten Planstellen und Stellen nicht unmittelbar den Gerichten und Staatsanwaltschaften zugewiesen. Vielmehr obliegt die Bewirtschaftung der Planstellen im Justizressort den nach der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Justizministeriums vom 4. Dezember 2007 (SGV. NRW. 2030) für die Einstellung im richterlichen und beamteten Dienst zuständigen (Mittel-) Behörden. Damit sind sie auch für Verteilung sämtlicher und damit auch der neuen Planstellen und Stellen innerhalb ihres Geschäftsbereichs verantwortlich. Die bezirkliche Verteilung der Planstellen und Stellen erfolgt nach dem zu erwartenden Arbeitsanfall unter Berücksichtigung der dann aktuellen Geschäftsentwicklung und der daraus folgenden geänderten Belastungssituationen und ist somit nicht statisch. Vor diesem Hintergrund kann auch die Zuweisung neuer Planstellen und Stellen durch eine notwendige bezirkliche Umverteilung bereits vorhandener Planstellen und Stellen überlagert werden.

Die Zuweisung der mit dem Nachtragshaushalt 2017 und den Haushalten 2018 und 2019 neu geschaffenen Planstellen und Stellen an die Mittelbehörden ergibt sich aus der nachfolgenden Übersichten:

Zuweisung der neu eingerichteten Planstellen und Stellen im Kapitel der ordentlichen Gerichtsbarkeit nach Haushaltsjahren				
	insgesamt	davon OLG Bezirk Düsseldorf	davon OLG Bezirk Hamm	davon OLG Bezirk Köln
Nachtragshaushalt 2017	40	40		
Haushalt 2018	480	95	274	111
Haushalt 2019	207	37	72	98

Zuweisung der neu eingerichteten Planstellen und Stellen im Kapitel der Generalstaatsanwaltschaften und Staatsanwaltschaften nach Haushaltsjahren				
	insgesamt	davon GStA Bezirk Düsseldorf	davon GStA Bezirk Hamm	davon GStA Bezirk Köln
Nachtragshaushalt 2017	2	2		
Haushalt 2018	250	86	74	90
Haushalt 2019	46	9	23	14

Zuweisung der neu eingerichteten Planstellen und Stellen im Kapitel der Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Haushaltsjahren	
	insgesamt
Nachtragshaushalt 2017	
Haushalt 2018	97
Haushalt 2019	20

Zuweisung der neu eingerichteten Planstellen und Stellen im Kapitel der Finanzgerichte Düsseldorf, Köln, Münster nach Haushaltsjahren				
	insgesamt	davon FG Düsseldorf	davon FG Münster	davon FG Köln
Nachtragshaushalt 2017				
Haushalt 2018				
Haushalt 2019	5	2	2	1

Zuweisung der neu eingerichteten Planstellen und Stellen im Kapitel der Landesarbeitsgerichte und Arbeitsgerichte nach Haushaltsjahren				
	insgesamt	davon LAG Bezirk Düsseldorf	davon LAG Bezirk Hamm	davon LAG Bezirk Köln
Nachtragshaushalt 2017				
Haushalt 2018	1		1	
Haushalt 2019	6	3	2	1

Zuweisung der neu eingerichteten Planstellen und Stellen im Kapitel der Gerichte des Landessozialgerichts und der Sozialgerichte nach Haushaltsjahren	
	insgesamt
Nachtragshaushalt 2017	
Haushalt 2018	10
Haushalt 2019	13

Justizvollzug

Die Zuweisung der Planstellen und Stellen an die einzelnen Vollzugseinrichtungen erfolgt durch die Abteilung IV meines Hauses. Aus der nachfolgenden Übersicht ergibt sich die konkrete Zuweisung der in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 neu eingerichteten Planstellen und Stellen.

Zuweisung der mit den Haushalten 2018 und 2019 neu eingerichteten Planstellen und Stellen im Justizvollzug nach Haushaltsjahren	
Haushaltsjahr 2018	
JVA Aachen	6,0
JVA Bielefeld-Brackwede	11,0
JVA Bochum	5,0
JVA Detmold	5,0
JVA Dortmund	8,0
JVA Duisburg-Hamborn	6,0
JVA Düsseldorf	6,0
JVA Essen	6,0
JVK Fröndenberg	9,0
JVA Geldern	35,0
JVA Gelsenkirchen	5,0
SoThA Gelsenkirchen	4,0
JVA Hagen	6,0
JVA Hamm	5,0
JVA Heinsberg	28,0
JVA Herford	1,0
JVA Iserlohn	2,0
JVA Kleve	2,0
JVA Köln	8,0
JVA Moers-Kapellen	2,0
JVA Münster	1,0
JVA Remscheid	8,0
JVA Rheinbach	10,0
JVA Schwerte	3,0
JVA Siegburg	8,0
JVA Werl	12,0
JVA Willich I	17,0

Zuweisung der mit den Haushalten 2018 und 2019 neu eingerichteten Planstellen und Stellen im Justizvollzug nach Haushaltsjahren	
JVA Wuppertal-Ronsdorf	5,0
JVA Wuppertal-Vohwinkel	3,0
JAA Bottrop	1,0
JAA Düsseldorf	1,0
JAA Lünen	2,0
JAA Remscheid	1,0
JAA Wetter	3,0
JV Schule	4,0
insgesamt	239,0
Haushaltsjahr 2019	
JVA Aachen	3,0
JVA Attendorn	1,0
JVA Bielefeld-Brackwede	3,5
JVA Bielefeld-Senne	1,0
JVA Bochum	3,0
JVA Bochum-Langendreer	1,0
JVA Castrop-Rauxel	2,0
JVA Dortmund	1,0
JVA Duisburg-Hamborn	0,4
JVA Düsseldorf	3,0
JVA Essen	3,0
JVA Euskirchen	1,0
JVK Fröndenberg	4,5
JVA Geldern	6,0
JVA Gelsenkirchen	6,0
SoThA Gelsenkirchen	1,0
JVA Hagen	3,0
JVA Hamm	1,0
JVA Heinsberg	11,5
JVA Herford	2,0
JVA Hövelhof	2,0
JVA Iserlohn	2,0
JVA Kleve	1,0
JVA Köln	4,0
JVA Moers-Kapellen	3,0
JVA Münster	6,0
JVA Remscheid	8,5
JVA Rheinbach	5,5
JVA Schwerte	2,0
JVA Siegburg	5,0
JVA Werl	6,0

Zuweisung der mit den Haushalten 2018 und 2019 neu eingerichteten Planstellen und Stellen im Justizvollzug nach Haushaltsjahren	
JVA Willich I	13,5
JVA Willich II	3,5
JVA Wuppertal-Ronsdorf	5,0
JVA Wuppertal-Vohwinkel	7,0
insgesamt	131,9

Frage 4:

„Mit der Vereinbarung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Bundesländer vom 31.01.2019 zum „Pakt für den Rechtsstaat“ sollen die Länder insgesamt 2000 neue Richter- und Staatsanwaltsstellen schaffen. Hierfür wird der Bund den Ländern 220 Mio. Euro zur Verfügung stellen.

Sind Mittel aus dem Pakt für den Rechtsstaat im Einzelplan 04 bereits etatisiert, wenn ja in welcher Höhe? Plant die Landesregierung diese Mittel zur Finanzierung bereits in den Haushalten 2017 bis 2019 beschlossenen neuen Stellen zu verwenden oder werden diese Mittel ausschließlich zur Schaffung ganz neuer Stellen verwendet?“

Antwort:

Die Bundesmittel in Höhe von 220 Mio. EUR sollen den Ländern einmalig, aufgeteilt auf zwei Tranchen, durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung gestellt werden. Das Gesetzgebungsverfahren, das die gesetzlichen Grundlagen zur Auszahlung der ersten Tranche schaffen soll, läuft derzeit (vgl. BR-Drs. 466/19). Bundesmittel fließen aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht einem Einzelplan, sondern dem allgemeinen Landeshaushalt zu.

Unabhängig hiervon sind seit dem 01.01.2017 bereits 346 Planstellen für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte geschaffen worden, hiervon 316 allein mit den Haushalten 2018 und 2019. Die Landesregierung und der Haushaltsgesetzgeber haben dies – zur nachhaltigen Stärkung der Justiz – zeitlich weit vor dem Abschluss des Pakts für den Rechtsstaat - aus Überzeugung getan. Die finanzielle Unterstützung durch den Bund stellt letztlich nur eine begrenzte Zusatzfinanzierung dar.

Frage 5:

„Aus der Vorlage 17/2460 hat das Ministerium der Finanzen auf Frage der SPD-Fraktion ausgeführt, dass der Haushalt 2020 für den Einzelplan 04 eine globale Minderausgabe in Höhe von 21 Mio. Euro vorsieht. Diese sind in der Gr. 972 zu erbringen. Auf welche Titel (bitte genaue Angabe aller Titel) wird die globale Minderausgabe ausgebracht und in welcher Höhe (gleichmäßig, prozentual oder als Betrag)?“

Antwort:

Globale Minderausgaben der Gruppe 972 sind im Haushaltsentwurf 2020 wie folgt vorgesehen:

- bei Kapitel 04 020 Titel 972 10 in Höhe von -17.993.400 €
- bei Kapitel 04 210 Titel 972 63 in Höhe von -3.077.800 €.

Globale Minderausgaben bieten als Globalposition im Rahmen der Bewirtschaftung der jeweiligen Haushalte die Möglichkeit, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Ausgabenentwicklung unterjährig flexibel zu entscheiden, an welchen Stellen Einsparungen erbracht werden können. Auf diese Weise ist es der Exekutive möglich, auf besondere Entwicklungen zu reagieren, Mehr- und Minderausgaben im Haushaltsvollzug zu berücksichtigen und Einsparauflagen an den Stellen zu realisieren, bei denen sich Minderausgaben im laufenden Haushaltsjahr tatsächlich abzeichnen. Die Veranschlagung globaler Minderausgaben basiert auf der Erfahrung, dass im Haushaltsvollzug nicht sämtliche veranschlagten Mittel tatsächlich ausgegeben werden. Vor diesem Hintergrund ist im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2020 gerade keine titelscharfe Festlegung, sondern die Veranschlagung der o.g. globalen Minderausgaben als allgemeine Kürzungsbeträge erfolgt.

Frage 6:

„Wie hoch waren die globalen Minderausgaben für den Einzelplan 04 für die Haushalte 2018 und 2019? Auf welche Titel (bitte genaue Angabe) wurde die globale Minderausgabe in 2018 und 2019 genau ausgebracht? Für diese Titel bitte angeben: Haushaltsansatz laut Landtagsbeschluss, Haushaltsansatz minus globale Minderausgabe, Haushaltsabschluss zum Ende des Haushaltsjahres.“

Antwort:

In den Haushaltsplänen 2018 und 2019 sind globale Minderausgaben wie folgt veranschlagt:

2018:

Kapitel 04 020 Titel 972 10 -14.093.400 €.

Die Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr liegt noch nicht vor. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können daher keine titelbezogenen Angaben zur Erbringung der Globalen Minderausgaben im letzten Haushalt gemacht werden. Die Haushaltsrechnung 2018 wird dem Landtag voraussichtlich im Dezember 2019 vorgelegt. Die veranschlagte globale Minderausgabe ist kassenmäßig in voller Höhe aufkommen.

2019:

Kapitel 04 020 Titel 972 10

-17.993.400 €

Da das Haushaltsjahr 2019 noch nicht abgeschlossen ist, können zum jetzigen Zeitpunkt aus den vorstehend zur Frage 5 dargelegten Gründen noch keine Angaben zur titelscharfen Zuordnung der globalen Minderausgabe gemacht werden. Diese erfolgt erst nach Abschluss des Haushaltsjahres im Zuge der Haushaltsrechnung 2019.

Frage 7

„Für welche Titel waren sowohl in den Jahren 2018 und 2019 globale Minderausgaben vorgesehen? Für welche dieser Titel ist auch für das Haushaltsjahr 2020 die Ausbringung einer globalen Minderausgabe vorgesehen?“

Antwort:

Auf die Antwort zu den Fragen 5 und 6 wird verwiesen. Da die Zuordnung der globalen Minderausgaben 2019 und 2020 zu den einzelnen Haushaltsstellen noch nicht feststeht, sind die gewünschten Angaben nicht möglich.

Frage 8:

„Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung keinen um die globalen Minderausgaben der Jahre 2018 bzw. 2019 reduzierten Haushalt vorgelegt?“

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

Frage 9:

„Dienstwohnungen:

Im Kapitel 04210 sind 57 Dienstwohnungsinhaber vorgesehen. Im Kapitel 04 215 sind neue Dienstwohnungsinhaber vorgesehen. Im Kapitel 04 410 sind 243 Dienstwohnungsinhaber vorgesehen? In welchen Orten befinden sich diese Dienstwohnungen? Bei welchen Dienststellen sind die Dienstwohnungsinhaber beschäftigt? Warum ist im Kapitel 04 410 eine Reduzierung um 7 Dienstwohnungsinhaber vorgesehen?“

Antwort:

Die Dienstwohnungen der Kapitel 04 210 (Ordentliche Gerichtsbarkeit) und 04 215 (Staatsanwaltschaften) befinden sich unmittelbar im oder in der Nähe eines Dienstgebäudes. Im Einzelnen sind Dienstwohnungen an folgenden Orten vorhanden:

OLG-Bezirk Düsseldorf:

Langenfeld, Duisburg, Rheinberg, Krefeld, Wuppertal

OLG-Bezirk Hamm:

Solingen, Hamm, Arnsberg, Menden, Meschede, Soest, Bielefeld, Lübbecke, Bad Oeynhausen, Bochum, Herne-Wanne, Recklinghausen, Blomberg, Detmold, Lemgo,

Castrop-Rauxel, Dortmund, Kamen, Lünen, Unna, Bottrop, Essen, Gelsenkirchen, Hattingen, Hagen, Iserlohn, Meinerzhagen, Schwelm, Ahaus, Beckum, Bocholt, Borken, Coesfeld, Gronau, Lüdinghausen, Münster, Brakel, Lippstadt, Paderborn, Olpe, Siegen

OLG-Bezirk Köln:

Köln, Aachen, Düren, Heinsberg, Jülich, Siegburg, Bergisch-Gladbach, Gummersbach, Kerpen, Wipperfürth, Bonn

GStA-Bezirk Köln:

Bonn, Köln

Die Zahl der Dienstwohnungsinhaber im Kapitel 04 215 ist gegenüber dem Haushaltsplan 2019 unverändert geblieben.

Die Dienstwohnungen des Kapitels 04 410 (Justizvollzugseinrichtungen) befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Justizvollzugsanstalten. Im Einzelnen sind Dienstwohnungen bei folgenden Justizvollzugseinrichtungen vorhanden:

JVA Aachen, JVA Attendorn, JVA Bielefeld-Brackwede, JVA Bielefeld-Senne, JVA Castrop-Rauxel, JVA Detmold, JVA Dortmund, JVA Essen, JVA Euskirchen, Justizvollzugskrankenhaus NRW in Fröndenberg, JVA Geldern, JVA Herford, JVA Kleve, JVA Köln, JVA Münster, JVA Remscheid, JVA Rheinbach, JVA Schwerte, JVA Siegburg, JVA Werl, JVA Willich II

Entsprechend den Regelungen von DWVO und DWVT i.V.m. DWV sind die Dienstwohnungsinhaber grundsätzlich bei den Behörden beschäftigt, denen die Dienstwohnungen zugeordnet sind.

Die im Haushaltsjahr 2020 wegfallenden sieben Dienstwohnungen sind derzeit noch der JVA Iserlohn zugeordnet. Das Justizvollzugsmodernisierungsprogramm umfasst die Neuerrichtung der JVA Iserlohn auf dem Bestandsgelände. Im Zuge der notwendigen Anstaltserweiterung wird das Gelände, auf dem sich die Dienstwohnungen befinden, für den Neubau benötigt.

Frage 10:

„Wie viele Stellen sind im Haushalt 2018, 2019 und 2020 vorgesehen für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

a) getrennt nach Haushalten 2018, 2019 und 2020?

b) Wie viele dieser im Haushalt 2018 vorgesehenen Stellen waren zum 31.12.2018 tatsächlich besetzt?

c) Wie viele der im Haushalt 2019 vorgesehenen Stellen sind zum 01.11. (sonst 01.10.) 2019 besetzt?

d) Wie viele Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in den Jahren 2018, 2019 und 2020 für die Besoldungsgruppen A 8 und A 9 vorgesehen waren bzw. sind?

e) Wie viele Beförderungen von A 8 zu A 9 in 2018 geplant und durchgeführt wurden, in 2019 geplant und bis zum 01.10.2019 durchgeführt und für 2020 geplant sind?

f) Die SPD-Fraktion hat im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2019 mit einem Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz für die Besoldungsgruppe A 10 die Schaffung eines Amtes des Hauptgerichtsvollziehers beantragt. Dieser wurde von der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2020 finanziell auswirken? Warum hat die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen?“

Antwort:

Zur Beantwortung der Fragen a - d) wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen. Daten zur Ist-Besetzung am 01.11.2019 liegen nicht vor.

BesGr.	Amtsbezeichnung	Planstellen				
		Haushaltplan-entwurf	Haushaltplan	Istbesetzung zum Stichtag 01.10.2019	Haushaltplan	Istbesetzung zum Stichtag 01.01.2019
		2020	2019		2018	
A 9	Obergerichtsvollzieher/ Obergerichtsvollzieherin	728	728		728	
A 8	Gerichtsvollzieher/ Gerichtsvollzieherin	315	313		313	
Summe		1043	1041	1015,05	1041	1006,73

Anmerkung:

Die derzeit freien Planstellen werden auch für die Ernennung der sich noch in der Ausbildung zur Gerichtsvollzieherin/zum Gerichtsvollzieher befindlichen Beamtinnen und Beamten benötigt.

zu e)

Im Jahr 2018 sind insgesamt 32 und im Jahr 2019 bislang 38 Beförderungen zum/zur Obergerichtsvollzieher/in (BesGr. A 9) erfolgt. Im Haushaltsjahr 2020 sind voraussichtlich rund 40 Beförderungen zum/zur Obergerichtsvollzieher/in in Aussicht genommen.

zu f)

Die Gerichtsvollzieherlaufbahn ist eine Sonderlaufbahn der Laufbahngruppe 1.2 (ehemals mittleren Dienst), für die gemäß § 25 Landesbesoldungsgesetz (LBesG NRW) ein höheres Eingangsamt (A 8 statt A 6) festgelegt wurde. Die Laufbahn umfasst die Ämter der Besoldungsgruppen A 8, A 9 und A 9 mit Amtszulage. Zusätzlich zu ihrer Besoldung erhalten die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher eine

Vollstreckungsvergütung nach der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Gerichtsvollziehervergütungsverordnung. Die konkrete Höhe dieser Vergütung richtet sich sodann nach den individuell eingenommenen Gebühren- und Dokumentenpauschalen. Durch die Einführung des neuen Vergütungsmodells, mit dem ein erfolgsbezogener finanzieller Anreiz verbunden ist, konnte die Attraktivität des Berufes beträchtlich gesteigert werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Einführung eines Amtes „Hauptgerichtsvollzieher/in“ (derzeit) nicht geplant. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Einrichtung eines neuen Spitzenamtes Auswirkungen auf den Fortbestand der Amtszulage zu den A 9-Ämtern haben würde.

Der Besoldungsunterschied zwischen der höchsten Erfahrungsstufe A 9Z und A 10 beträgt im Jahr 2019 monatlich 109,50 Euro.

Frage 11:

„Auswirkungen der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 28.02.2018 (4 AZR 816/16) Sind im Einzelplan 04 haushaltmäßige Vorkehrungen für eine Höhergruppierung aller betroffenen Personen getroffen worden?“

Antwort:

Auf der Grundlage der o.g. Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts sind keine spezifischen Vorkehrungen für den Haushalt 2020 erfolgt. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) hat darauf hingewiesen, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt, die eine Beschäftigte bei einem Obersten Bundesgericht und auch ein anderes Tarifwerk (TVöD Bund) betrifft. Die Auswirkungen auf die Beschäftigten der Länder sollen nach hiesiger Kenntnis Gegenstand weiterer Gespräche zwischen den Tarifvertragsparteien werden. Vor diesem Hintergrund ist die erforderliche Etatfreife für eine Anmeldung zum Haushalt 2020 aktuell nicht gegeben.

Frage 12:

„Die Gewerkschaft verdi (Stellungnahme 17/868) hat im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2019 ein neues Einstiegsamt A 7 für Beamtinnen und Beamte der Laufbahngruppe 1.2. bei Gerichten und Staatsanwaltschaften gefordert. Die SPD-Fraktion hatte dazu einen Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz eingebracht, der aber von den Koalitionsfraktionen abgelehnt wurde (Drs. 17/4418). Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2020 finanziell auswirken? Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen?“

Antwort:

Bereits zu Beginn der Legislaturperiode wurde eine Strukturreform der Laufbahn 1.2 (ehemals mittlerer Justizdienst) konzipiert, die u.a. folgende Maßnahmen beinhaltet:

- a. Attraktivitätssteigerung des Vorbereitungsdienstes für geprüfte Justizfachangestellte
- b. direkter Einstieg von Schulabgängerinnen und Schulabgängern in die Beamtenlaufbahn, um in der Konkurrenz mit anderen öffentlichen Arbeitgebern bestehen zu können
- c. Ausschärfung der Berufsbilder im „mittleren Dienst“, um durch Übertragung höherwertiger Tätigkeiten einen Anreiz zur Qualifizierung und entsprechende Beförderungsperspektiven zu schaffen
- d. Intensivierung und Zentralisierung des Personalmarketings
- e. Einstellung externer Bewerberinnen und Bewerber als Sofortmaßnahme zur Personalgewinnung
- f. Erhöhung der Kapazitäten für die Beamtenausbildung.

Diese Maßnahmen sind bereits weitgehend umgesetzt:

Bereits zum 1. März 2018 wurde der Vorbereitungsdienst für geprüfte Justizfachangestellte finanziell attraktiver gestaltet. Sie werden schon mit Beginn des Vorbereitungsdienstes in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen und erhalten anstelle der Anwärterbezüge vom ersten Tag an Bezüge der Besoldungsgruppe A 6 LBesO. Ab dem Jahr 2020 wird neben dem verkürzten Vorbereitungsdienst für geprüfte Justizfachangestellte auch wieder ein zweijähriger Vorbereitungsdienst für Schulabgängerinnen und Schulabgänger angeboten. Die Justiz stellt damit ein breites Angebot zur Verfügung, nicht zuletzt um auch gegenüber anderen öffentlichen Arbeitgebern konkurrenzfähig zu bleiben. Als flankierende „Sofortmaßnahme“ zur Personalgewinnung können übergangsweise auch Absolventinnen und Absolventen einer förderlichen Berufsausbildung – etwa Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte mit entsprechender Berufserfahrung – nach erfolgreichem Abschluss eines einjährigen Vorbereitungsdienstes verbeamtet werden.

Ungeachtet dessen entspricht die derzeitige Ausgestaltung der Laufbahn mit einem Einstiegsamt A 6 der Laufbahn der Laufbahngruppe 1.2 (vormals mittlerer Dienst) des allgemeinen Verwaltungsdienstes und ist in dieser Form in allen Landesverwaltungen eingerichtet. Die Einführung einer abweichenden – justizspezifischen – Laufbahn, die jährliche Mehrausgaben in Höhe von rund 4,3 Mio. Euro nach sich ziehen würde, ist auch in Ansehung dessen nicht beabsichtigt.

Frage 13:

„Die Gewerkschaft verdi (Stellungnahme 17/868) hat im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2019 für die Besoldungsgruppe A 8 die Schaffung eines „leitenden Justizhauptwachtmeisters“ gefordert, um so die Heraushebung aus dem Bereich der übrigen Leiter einer Wachtmeisterei bei besonders anspruchsvollen und verantwortungsvollen Tätigkeiten zu ermöglichen. Die SPD-Fraktion hatte dazu einen Änderungsantrag zum Haushaltsbegleitgesetz eingebracht, der aber von den Koalitionsfraktionen abgelehnt wurde (Drs. 17/4418). Wie hoch würde sich eine entsprechende Gesetzesänderung für den Haushalt 2020 finanziell

auswirken? Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen nicht aufgegriffen?“

Antwort:

Die Frage wird zusammen mit der Frage 15 beantwortet.

Frage 14:

„Die Gewerkschaft verdi (Stellungnahme 17/868) hat im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2019 die Erhöhung der Stellen für Auszubildende nach dem BBiG um mindestens 1/3 auf ca. 400 Stellen jährlich gefordert (bei Kapitel 04 210 Titel 428 01). Wie hoch ist die Zahl der Auszubildenden nach dem BBiG im Kapitel 04 210 Titel 428 01 für den Haushalt 2020 vorgesehen? Wie hoch wäre die finanzielle Zusatzbelastung bei einer Aufstockung auf 400 Stellen für den Haushalt 2020? Warum hat das Ministerium der Justiz bzw. die Landesregierung dieses Ansinnen mit diesem Haushalt nicht aufgegriffen?“

Antwort:

Im Haushaltjahr 2020 können insgesamt 322 Auszubildende für den Beruf „Justizfachangestellte/ Justizfachangestellter“ eingestellt werden. Damit wurde der Umfang der Ausbildungsplätze nach Abstimmung mit der Präsidentin und den Präsidenten der Oberlandesgerichte unter Berücksichtigung der personellen, sächlichen und auch räumlichen Notwendigkeiten auf das in der Praxis machbare Maß um 22 zusätzliche Ausbildungsplätze gegenüber den im Jahr 2019 möglichen 300 Einstellungen erhöht. Vor diesem Hintergrund liegen der Landesregierung auch keine validen Daten zu den durch eine weitere Erhöhung der Einstellungsmöglichkeiten entstehenden Mehrkosten vor.

Frage 15:

„Die Gewerkschaft verdi (Stellungnahme 17/868) hat im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2019 eine Veränderung des Stellenkegels im Justizwachtmeisterdienst gefordert, um so zu einer angemessenen und funktionsgerechten Besoldung zu kommen (A 5 = 40 %, A 6 = 40 % und A 7/8 = 20 %). Was würde diese Anpassung des Stellenkegels für den Haushalt 2020 an finanzieller Mehrbelastung kosten und warum hat die Landesregierung diesen Vorschlag nicht aufgegriffen?“

Antwort:

Die Frage wird zusammen mit der Frage 13 wie folgt beantwortet:

Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz wurden bereits deutliche Verbesserungen der Besoldungssituation im Justizwachtmeisterdienst vorgenommen:

Beamtinnen und Beamte, die der Besoldungsgruppe A 4 angehörten, wurden mit Inkrafttreten des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes in die Besoldungsgruppe A 5 übergeleitet. Gleichzeitig wurden der Besoldungsgruppe A 5 zwei Erfahrungsstufen (zehn statt bisher acht Erfahrungsstufen) und der Besoldungsgruppe A 6 eine Erfah-

rungsstufe (zehn statt bisher neun Erfahrungsstufen) hinzugefügt. Außerdem wurde die sog. Wachtmeisterzulage für alle Bedienstete des Justizwachtmeisterdienstes auf rund 77,- Euro harmonisiert.

Im Hinblick auf die bereits erreichten Verbesserungen in der Binnenstruktur sind derzeit keine Änderungen geplant.

Der Besoldungsunterschied zwischen der höchsten Erfahrungsstufe A 7 und A 8 beträgt im Jahr 2019 monatlich 185,01 Euro. Hierbei ist bereits berücksichtigt, dass die im Amt A 7 anfallende Amtszulage nach derzeitiger Rechtslage in der Besoldungsgruppe A 8 entfallen würde.

Eine Anpassung des Stellenschlüssels würde zu jährlichen Mehrausgaben in Höhe von rund 2,1 Mio Euro führen.

Frage 16:

Die Gewerkschaft verdi (Stellungnahme 17/868) hat im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2019 eine Sonderlaufbahn für Rechtspfleger gefordert. Was würde diese Anpassung des Stellenkegels für den Haushalt 2020 an finanzieller Mehrbelastung kosten und warum hat die Landesregierung diesen Vorschlag nicht aufgegriffen?“

Antwort:

Die Einrichtung einer eigenen Besoldungsordnung für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger war bereits mehrfach Thema im politischen Raum. Seit über 40 Jahren wird auch von den Justizministerinnen und Justizministern der Länder in verschiedenen Justizministerkonferenzen eine Sonderlaufbahn bzw. Einheitslaufbahn für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gefordert. Allerdings wurde dieses Vorhaben von den Bundesländern mit Blick auf die Haushaltslage bislang nicht weiter verfolgt.

Der finanzielle Mehraufwand für die Einführung einer Einheitslaufbahn kann nicht pauschal beziffert werden, da hierfür vorab zu klären wäre, wie die Erfahrungsstufen dieser Einheitslaufbahn ausgestaltet werden sollen.

Frage 17:

„Wie hoch sind die Ansätze (unter Angabe des Kapitels und Titel) für die Evaluierung der bisherigen und zukünftigen Häuser des Jugendrechts? Wenn es bisher keine Ansätze im Haushalt für solche Evaluierungen geben sollte: Warum sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit die bisherige Tätigkeit der Häuser des Jugendrechts und die neu zu gründenden Häuser von Beginn an zu evaluieren?“

Antwort:

Die Notwendigkeit, die bisherige Tätigkeit der Häuser des Jugendrechts und die neu zu gründenden Häuser von Beginn an zu evaluieren, sieht die Landesregierung nicht. Finanzmittel für eine Evaluierung sind daher nicht vorgesehen.

Die bestehenden Häuser des Jugendrechts geben in ihren Jahresberichten umfassend Auskunft über ihr Konzept, ihre Aktivitäten und die erzielten Ergebnisse. Dabei bilden sie auch die Langzeitentwicklung ab und setzen sich kritisch mit ihrer Aufgabenerfüllung auseinander. Insofern besteht kein Bedarf an einer weiteren Prozessevaluation.

Inhaltlich bestehen zudem keine Zweifel an dem Erfolg der neuen Struktur und Arbeitsweise in Häusern des Jugendrechts. Die bisherigen Evaluationen, zu denen auch die Evaluation des Hauses des Jugendrechts in Paderborn durch die Zentralstelle Evaluation im Landeskriminalamt in Oktober 2015 zählt, sehen Häuser des Jugendrechts als sinnvollen Ansatz zur Vermeidung bzw. Durchbrechung krimineller Lebensverläufe und damit zur langfristigen Reduzierung der Straftatenbelastung durch Kinder und Jugendliche. Sie bescheinigen den bestehenden Einrichtungen sowohl eine Verkürzung der Bearbeitungs- und Reaktionszeiten als auch Erfolge im Umgang mit Probanden mit besonderen Interventionsbedarfen. Insbesondere habe der räumliche Zusammenzug zu keiner Vermischung oder Veränderung bzgl. der originären Aufgaben und Arbeitsabläufe der beteiligten Kooperationspartner geführt.

Überdies dürfte einer Wirkungsanalyse angesichts der begrenzten Probandenzahl nur ein geringer Aussagewert zukommen.

Weitere Fragen:

„Kapitel 04 010

Titel 422 01 011 Planstellen

Welche genauen Aufgaben sind für die neuen Stellen im Ministerium genau vorgesehen, welchen Abteilungen sollen diese Stellen zugeordnet werden? Ist vorgesehen, diese Stellen öffentlich auszuschreiben?“

Antwort:

Für das Ministerium der Justiz sollen mit dem Haushalt 2020 keine neuen Stellen eingerichtet werden. Es handelt sich vielmehr um den Nachvollzug der Umsetzung von sechs Planstellen im Haushaltsvollzug 2018/2019 innerhalb des Einzelplans 04 gemäß § 6 Abs. 7 Haushaltsgesetz 2019 sowie um die Umwandlung von fünf Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Planstellen.

Die nachstehend aufgeführten sechs umgesetzten Planstellen, die erstmalig im Rahmen der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs zugewiesen wurden, sind der Abteilung IT zugeordnet. Diese Stellen wurden - bis auf eine Planstelle der BesGr. A 9 EA (Justizinspektor/in) - bereits öffentlich ausgeschrieben und auch besetzt. Die in Rede stehenden Stellen werden im Wesentlichen wie folgt verwendet:

2 Planstellen der BesGr. R 1 (Richter/in am Amts-/Landgericht) (kw 31.12.2021)

>>Projektkoordinierung des ITD, Grundsatzfragen des Datenschutzes, Koordinierung der IT-Zentralisierung, Geo-Redundanz

1 Planstelle der BesGr. R 1 (Richter/in am Amts-/Landgericht) (kw 31.12.2022)

>> Koordinierung der Einführung der elektronischen Akte in der Justiz

3 Planstellen der BesGr. A 9 EA (Justizinspektor/in) (kw 31.12.2021).

>> Sachbearbeitung und Assistenz in den vorgenannten Aufgabenbereichen

Die **Planstelle der BesGr. A 5 (Justizoberwachtmeister/in)** ist dem Inneren Dienst und somit der Abteilung Z zugeordnet. Sie ist öffentlich ausgeschrieben und zwischenzeitlich auch besetzt worden. Diese Planstelle ist aufgrund der im Landesjustizprüfungsamt infolge einer Rechtsänderung zu erwartenden längeren Dauer des mündlichen Prüfungsverfahrens im Rahmen der zweiten juristischen Staatsprüfung sowie aufgrund eines Personalmehrbedarfs in der Wachtmeisterei im Zusammenhang mit der Anmietung einer Nebenstelle umgesetzt worden.

„Kapitel 04 010

Titel 518 04 011 Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb“

Frage:

„Warum ist hier eine Hebung des Ansatzes von 4,2 Mio. auf 6,6 Mio. Euro vorgesehen.“

Antwort:

Die im Haushaltsjahr 2020 zusätzlich bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 4.187.600 Euro dienen der Verwendung für und der Planung von Anmietungen im Geschäftsbereich der Justiz. Die Ansatzserhöhung im Übrigen ist auf die Indexierung der BLB-Miete zurückzuführen.

„Kapitel 04 010

Titel 526 01 011 Sachverständige“

Frage:

Warum steigt der Ansatz von 15.000 auf 321.000 Euro?“

Antwort:

Im Bereich des Justizvollzuges soll eine Personalbedarfsberechnung für den Allgemeinen Vollzugsdienst eingeführt werden. In diesem Zusammenhang bedarf es im Jahr 2020 externer Beratungsleistungen, die bei dieser Haushaltsstelle zusätzlich vorgesehen sind.

Die Ansatzserhöhung soll darüber hinaus der Finanzierung von Steuerberatungsleistungen dienen. Ab dem 01.01.2021 wird der neue § 2b UStG in Kraft treten. Betroffen von der Neuregelung ist die gesamte Justiz. Zur Identifizierung und Beurteilung

umsatzsteuerrechtlich relevanter Vorgänge und zur weiteren Veranlassung betreffend die Steuerdeklaration sind Beratungsleistungen bereits im Haushaltsjahr 2020 notwendig, da bei den Dienststellen der Justiz keine spezifischen Fachkenntnisse zum Umsatzsteuerrecht vorliegen und Verstöße gegen Steuerdeklarationspflichten ggf. sogar strafrechtliche Konsequenzen haben könnten. Entsprechende Mittel sind auch in anderen Kapiteln des Einzelplans vorgesehen.

**„Kapitel 04 010
Titelgruppe 71“**

Frage:

Die Koalitionsfraktionen haben auf Drs. 17/6742 einen Antrag zur „Weiterentwicklung des Opferschutzes in Nordrhein-Westfalen“ eingebracht, der zur Beratung an den Rechtsausschuss überwiesen wurde. In dem Antrag ist vorgesehen,

a) „aus bereiten Mitteln“ eine eigenständige digitale Präsenz für den Opferschutz zu schaffen. Aus welchen Haushaltstiteln würde dies bezahlt, wenn der Antrag so beschlossen würde?

Antwort:

Die Schaffung der digitalen Präsenz für den Opferschutz obliegt nicht dem Ministerium der Justiz. Der Einzelplan 04 ist daher nicht betroffen.

b) „aus bereiten Mitteln“ eine Öffentlichkeitskampagne durchzuführen. Aus welchen Haushaltstiteln würde dies bezahlt, wenn der Antrag so beschlossen würde?“

Antwort:

Für die Öffentlichkeitsarbeit der Opferschutzbeauftragten können in begrenztem Umfang Haushaltsmittel der Öffentlichkeitsarbeit bei Kapitel 04 010 Titel 531 11 im kommenden Jahr zur Verfügung gestellt werden.“

„Kapitel 04 210

Titel 111 50 051 Einnahmen aus Gebühren und Auslagen der Vollstreckungsbeamten“

Frage:

Wie ist die Erhöhung des Ansatzes um 19 Mio. Euro zu erklären und wie kam es zu den hohen Einnahmen in 2018?“

Antwort:

Die Einnahmen der Gerichtsvollzieher waren bis einschließlich 2017 mitveranschlagt bei Kapitel 04 210 Titel 111 01 und konnten daher nicht getrennt ausgewertet werden. Zur gesonderten Erfassung der Einnahmen im Ist wurden diese mit dem Haushalt 2018 erstmalig bei einer getrennten Haushaltsstelle veranschlagt und gebucht. Die Bemessung des Ansatzes für das Jahr 2020 erfolgte unter Berücksichtigung der erstmalig für das Jahr 2018 verfügbaren Ist-Einnahmen. Mangels entsprechender Vergleichswerte aus Vorjahren wurde der Ansatz gegenüber dem Jahr 2019 moderat um 10 Mio. € erhöht. Die Einnahmenentwicklung wird beobachtet und der Ansatz in künftigen Haushaltsaufstellungsverfahren ggf. angepasst.

„Kapitel 04 210

Titel 112 00 051 Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung“

Frage:

Warum sind die Einnahmen dort insgesamt so niedrig?“

Antwort:

Die Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung werden im Wesentlichen im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaften kassenwirksam. Im Kapitel der ordentlichen Gerichtsbarkeit kommen daher entsprechende Einnahmen nur in vergleichsweise geringer Höhe auf. Der Ansatz für das Jahr 2020 orientiert sich an den Ist-Einnahmen des Jahres 2018.

„Kapitel 04 210

532 33 051 Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte in Straf- und Bußgeldsachen“

Frage:

Wie erklärt sich die im Entwurf vorgesehene Anhebung um 6 Mio. Euro?“

„Kapitel 04 210

546 02 051 Entschädigungs- und Ersatzleistungen an Dritte“

Frage:

Warum wird der Ansatz um 2,5 Mio. gegenüber dem Haushalt 2019 abgesenkt, obwohl der Haushaltsabschluss 2018 nahezu identisch ist mit dem Ansatz 2019? In wie viel Fällen würden in den Jahren 2017 und 2018 sowie im 1. Halbjahr 2019 Schadensersatzansprüche an Dritte ausgezahlt?“

Antwort:

Die Beantwortung der beiden vorstehenden Fragen erfolgt zusammenfassend wie folgt:

Im Jahr 2018 ist die haushaltstechnische Zuordnung der Ausgaben für Verteidiger (Pflichtverteidiger und Wahlverteidiger im Fall von Freisprüchen) in den Blick genommen worden. Dabei wurde festgestellt, dass es bei den Gerichten unterschiedliche Vorgehensweisen gab und die Kontierung zudem teilweise vom Abrechnungsverhalten der Verteidiger (z.B. Anforderung von Vorschusszahlungen, Zeitpunkt der (Schluss)-Abrechnung) abhängig war. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verbuchungspraxis wurde festgelegt, sämtliche Ausgaben für Rechtsanwälte in Straf- und Bußgeldsachen bei Kapitel 04 210 Titel 532 33 zuzuordnen, ungeachtet der Tatsache, ob Aufwendungen für Pflichtverteidiger oder für Wahlverteidiger im Fall eines Freispruchs betroffen sind. Diese Festlegung wird seit dem Jahr 2019 im Haushaltsplan durch entsprechende Erläuterungen bei Kapitel 04 210 Titel 532 33 und Titel 546 02 dokumentiert.

Vor diesem Hintergrund verlagern sich Ausgaben von Kapitel 04 210 Titel 546 02 nach Kapitel 04 210 Titel 532 33. Ungeachtet dessen ist die notwendige finanzielle Vorsorge bei Kapitel 04 210 Titel 546 02 zu treffen, um berechnigte Schadensersatzforderungen, die sich gegen das Land richten, zu erfüllen. Anzahl und Höhe der Forderungen ist nur schwer zu prognostizieren. Der Ansatz bei Kapitel 04 210 Titel 546 02 wurde vor diesem Hintergrund maßvoll abgesenkt. Der Ansatz bei Kapitel 04 210 Titel 532 33 wurde unter Berücksichtigung der Ausgabenentwicklung sowie der geänderten Zuordnungsregelung erhöht. Die weitere Ausgabenentwicklung wird beobachtet und im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren berücksichtigt.

Dem Ministerium der Justiz sind von den Mittelbehörden des Geschäftsbereichs jährlich Übersichten über Zahlungen zur Befriedigung von Schadensersatzansprüchen (auch Billigkeitsentschädigungen), über alle sonstigen Schädigungen des Justizfiskus und über die Ersatzpflicht der schadenverursachenden Person bis zum 31. März eines jeden Jahres jeweils für das abgelaufene Haushaltsjahr vorzulegen, § 36 der RV d. JM vom 14. Januar 2019 (3431- Z.1)- Schadens-RV.

Die Anzahl der Schadensfälle für die Jahre 2017 und 2018, in denen Schadensersatzansprüche gegen Dritte ausgezahlt wurden, ergibt sich danach wie folgt:

2017	428 Schadensfälle, davon 27 Fälle, in denen Billigkeitsentschädigungen geleistet wurden
2018	405 Schadensfälle, davon 27 Fälle, in denen Billigkeitsentschädigungen geleistet wurden.

Für das 1. Halbjahr 2019 liegen dem Ministerium der Justiz wegen der vorgenannten Frist zur Berichterstattung durch die Mittelbehörden (31. März für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr) noch keine Angaben vor. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten diese auch nicht gesondert ermittelt werden.

„Kapitel 04 215“

Frage:

„Beabsichtigt der Minister der Justiz der Forderung der Arbeitsgemeinschaft der Justiz für die Anwaltschaft ein neues Spitzenamt eines Erste Ober-Amtsanzwältin/Erster Oberamtsanwalt in der Besoldungsgruppe A 14 vorzusehen, nachzukommen und eine entsprechende gesetzliche Änderung noch in dieser Wahlperiode vorzulegen? Dies entspräche der Umsetzung eines Beschlusses der Justizministerkonferenz.

In welchen Bundesländern ist dies bislang umgesetzt worden? Mit welchem finanziellen Mehraufwand wäre eine gesetzliche Änderung verbunden?“

Antwort:

Die Landesregierung hat bereits mit dem Haushalt 2018 insgesamt 1.135 neue Planstellen und Stellen eingerichtet und damit das mit Abstand größte Investitionsprogramm in die Justiz der vergangenen beiden Jahrzehnte begonnen. Dieser Weg ist mit dem Haushalt 2019 mit der Einrichtung von weiteren 500 neuen Planstellen und Stellen konsequent fortgesetzt worden. Neben diesen umfangreichen personellen Verstärkungsmaßnahmen sind in der Justiz zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine strukturellen Verbesserungen im Besoldungsrecht geplant.

Darüber hinaus bestehen gegen die begehrte Anhebung des Spitzenamtes Bedenken, als dass die Schaffung einer kleineren Anzahl von A 14-Stellen voraussichtlich zugleich den – nicht gewünschten – Wegfall der Amtszulage zu den A 13-Ämtern bedeuten würde, da sich die Amtszulage für die A 13-Stellen wohl nicht mehr rechtfertigen ließe.

Ob und inwiefern die Einführung des Amtes einer/eines „Ersten Oberamtsanzwältin/Ersten Oberamtsanwalts“ in den Bundesländern umgesetzt wurde, ist hier nicht bekannt. Eine Länderumfrage ist auf Grund der Kürze der Berichtsfrist nicht möglich.

Der Besoldungsunterschied zwischen der höchsten Erfahrungsstufe A 13Z und A 14 beträgt im Jahr 2019 monatlich 245,36 Euro.

„Kapitel 04 215

Einnahmen

112 00 051 Einnahmen aus Vermögensabschöpfung“

Frage:

„Aus der Vorlage 17/2389 ergibt sich das Haushalts-Ist zum 31.08. bei diesem Titel gerade einmal 21,2 Mio. Euro, während es zum gleichen Zeitpunkt 2018 bei zumindest einmal 48,5 Mio. Euro lag (Vorlage 17/1107).

Wie erklären sich die niedrigen Zahlen des Haushalts-Ist und was gedenkt die Landesregierung entsprechend ihrer Null-Toleranz-gegen Straftäter-Strategie den Worten auch wirklich Erfolge zu zeigen?“

Antwort:

Die Landesregierung setzt sich mit großem Nachdruck für eine konsequente Ermittlung und Abschöpfung rechtswidriger Vermögensvorteile ein. Dabei strebt sie eine nachhaltige Kriminalitätsbekämpfung an. Am 14. Dezember 2018 ist die Task Force „Ressortübergreifende Bekämpfung von Finanzierungsquellen Organisierter Kriminalität und Terrorismus“ der Ministerien der Justiz, der Finanzen und des Innern gegründet worden, um den steigenden Herausforderungen unter anderem bei der Aufdeckung von Geldströmen mit Bezug zur Organisierten Kriminalität und zum internationalen Terrorismus sowie bei der Abschöpfung der durch Straftaten erlangten Gewinne und der Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft ressortübergreifend zu begegnen.

Ein Unterschiedsbetrag bisheriger Haushaltseinnahmen im Verhältnis zum Jahr 2018 ist kein tauglicher Gradmesser für die Umsetzung der Null-Toleranz-Strategie gegen Straftäter. Haushaltseinnahmen aus Maßnahmen der Vermögensabschöpfung unterliegen aufgrund der jeweils zur Vollstreckung anstehenden Entscheidungen ständigen, zum Teil erheblichen Schwankungen. Vor allem große Verfahrenskomplexe mit Unternehmensgeldbußen, die nach § 30 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) jeweils bis zu zehn Millionen Euro betragen können, führen - mitunter nach jahrelangen Ermittlungen - zu hohen Einnahmen, bei denen es von zahlreichen, auch verfahrensunabhängigen Faktoren abhängt, in welchem Haushaltsjahr sie letztlich verbucht werden. Die Abschöpfungsmaßnahmen, die zur Auskehr von Vermögenswerten an Geschädigte führen, spiegeln sich überdies nicht in den Haushaltseinnahmen wider. Diese umfassen nur die Abschöpfungen, die dem Justizhaushalt zufließen.

Fragen zum Kapitel 04 410

Frage 1.

„Plant die Landesregierung für die Beschäftigten im Justizvollzug eine kostenlose Heilfürsorge einzuführen? Was würde dies an Mehrkosten für den Haushalt 2020 bedeuten?“

Antwort:

Eine Einführung der kostenlosen Heilfürsorge ist derzeit nicht in Planung. Vor diesem Hintergrund liegen der Landesregierung auch keine validen Daten zu den dadurch entstehenden Mehrkosten vor.

Frage 2:

„Was würde es stellenmäßig und finanziell für den Haushalt 2020 bedeuten, wenn für die Bediensteten im Justizvollzug, die im Schichtdienst arbeiten, der Dienst um eine Stunde reduziert würde? Plant die Landesregierung eine entsprechende Initiative?“

Antwort:

Vom Schichtdienst sind nach einer aktuellen Stichtagserhebung etwa 63 % der Bediensteten des Allgemeinen Vollzugsdienstes betroffen, mithin bezogen auf die Ist-Besetzung am 01.10.2019 rd. 3.480 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zur Kompensation der Reduzierung der Arbeitszeit um 1 Stunde bei diesen Bediensteten bedürfte es der Einrichtung und Besetzung von rd. 88 Planstellen des Allgemeinen Vollzugsdienstes. Die Kosten beliefen sich auf jährlich rd. 3,6 Mio. EURO (für ausgebildete Kräfte der BesGr. A 8). Eine Reduzierung der Arbeitszeit isoliert für den Bereich des Justizvollzugs ist derzeit nicht geplant. Eine diesbezügliche Fragestellung muss sich auf alle Bereiche der Landesverwaltung erstrecken, in denen Schichtdienst geleistet wird. Anzumerken ist, dass eine Umsetzung mit einem erheblichen Vorlauf verbunden wäre, da das Ersatzpersonal erst ausgebildet werden müsste, bevor eine Reduzierung der Arbeitszeit erfolgen könnte.

Frage 3:

„Im Strafvollzug wird immer wieder der Wunsch geäußert – vergleichbar zum Polizeivollzugsdienst – Uniformen einzuführen. Mittels moderner, digitaler Technik wäre dies auch als „digitale Kleiderkammer“ möglich. Plant die Landesregierung die Einführung von Uniformen? Welche Kosten wären hierfür anzusetzen?“

Antwort:

Die Einrichtung einer Kleiderkammer nach dem Vorbild der nordrhein-westfälischen Polizei wird gegenwärtig geprüft. Ob und ggf. welche (zusätzlichen) Kosten hierfür für den Haushalt zu veranschlagen sind, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht valide mitteilen.